VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 1. Juni 1944 | Nr. 27

Tag — Inhalt — Seite

Verordnung
über die Einführung einer Verbrauchsteuer für Zigarettenpapier.

Vom 9. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Steuergegenstand.

§ 1

(1) Zigarettenpapier, das im Generalgouvernement hergestellt oder aus dem Zollausland eingeführt wird, unterliegt einer Verbrauchsteuer.

(2) Als Zigarettenpapier gilt alles Papier, das

1. zu Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) hergerichtet ist oder
2. in der Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen zur Herstellung von Zigarettenhüllen geeignet ist und unter der Bezeichnung Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen oder unter einer Bezeichnung oder unter Umständen in den Verkehr gelangt, die die Annahme rechtfertigen, daß es sich um Zigarettenpapier zu Rauchzwecken handelt. Das gilt insbesondere, wenn solches Papier für die Zerteilung in Hüllen gefaltet, vorgezeichnet oder durchlocht ist.

(3) Zum Zigarettenpapier rechnen auch Hüllen aus Tabakpapier. Tabakpapier ist Papier, das aus Rippen (Stengeln) von Tabakblättern oder unter Mitverwendung von Tabak hergestellt ist.

Steuerbefreiung.

§ 2

(1) Von der Steuer befreit ist das Zigarettenpapier, das von der Generaldirektion der Monopole eingeführt, im Inland erworben, von ihr hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

(2) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist ferner von der Steuer befreit das Zigarettenpapier in Bogen oder Bobinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2), das die angemeldeten gewerblichen Hersteller von Zigarettenhüllen (Blättchen und Hülsen) einschließlich der Großhändler (§ 5 Abs. 3) zur Herstellung dieser Gegenstände einführen oder im Inland erwerben.

(3) Von der Steuer befreit ist ferner alles Zigarettenpapier, das aus dem Zollgebiet des Generalgouvernements ausgeführt wird.

(4) Die näheren Bestimmungen hierzu erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen).

Steuersatz.

§ 3

(1) Die Steuer beträgt zehn Zloty für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

(2) Die Steuer berechnet sich

a) bei Zigarettenhüllen nach dem Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackungen,

b) bei Zigarettenpapier in anderer Form als Zigarettenhüllen, nämlich in Bogen, Bobinen und dergleichen, nach der Zahl der Zigarettenhüllen, die aus dem Zigarettenpapier hergestellt werden können.

(3) Für die Dauer des Krieges wird außerdem ein Kriegszuschlag in Höhe von 50 v. H. des Kleinverkaufspreises erhoben.

Berechnung der steuerbaren Menge.

§ 4

Ist bei Zigarettenpapier der im § 3 Abs. 2 Buchst. b bezeichneten Art die Zahl der herstellbaren Einzelhüllen nicht erkennbar, so gelten je 25 qcm als steuerbare Einzelhülle.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner.

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zigarettenpapier (§ 1) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch in demselben entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Erzeugnisse.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(3) Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen werden steuerlich als Hersteller behandelt. Das Lager der Großhändler entspricht dem Herstellungsbetrieb.

Verpackungszwang.

§ 6

(1) Zigarettenhüllen dürfen nur in vollständig geschlossenen verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch in demselben entnommen werden. Die Kleinverkaufspackungen müssen nach Art, Größe und Bezeichnung den von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann Ausnahmen vom Verpackungszwang (Abs. 1) zulassen.

Steuerentrichtung.

a) Versteuerung.

§ 7

(1) Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, bevor die Zigarettenpapiererzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, zum Verbrauch in demselben entnommen oder bei der Einfuhr in den freien Verkehr abgefertigt werden. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch der Kriegszuschlag zu entrichten.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen. Sie kann auch eine andere Form der Versteuerung bestimmen, wenn sich in der Beschaffung von geeignetem Steuerzeichenpapier Schwierigkeiten ergeben.

(3) Wenn die Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben darf (Abs. 2) oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist, wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Das gleiche gilt, wenn Zigarettenpapiererzeugnisse nicht zutreffend versteuert sind, für den nicht getilgten Teil der Steuerschuld.

b) Steuerzeichen.

§ 8

(1) Die Bestimmungen über Form und Geldwert (Steuerwert) und über Bezug und Verwendung der Steuerzeichen trifft die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen). Ein Umtausch oder Ersatz verkaufter Steuerzeichen findet nicht statt.

(2) Steuerzeichen, die nicht bestimmungsgemäß bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

c) Bezahlung der Steuerzeichen, Stundung und Zahlungsaufschub.

§ 9

Der Steuerwert der Steuerzeichen ist im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch die Zollstelle bei dieser einzuzahlen. Stundung und Aufschub der Zahlung sind unzulässig. Das gleiche gilt auch für den Kriegszuschlag.

Eingeführte Zigarettenpapiererzeugnisse.

§ 10

Für Zigarettenpapiererzeugnisse, die eingeführt werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 11 und 12.

§ 11

Für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners gelten die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 12

Der Steuerschuldner (§ 11) muß den Vorschriften über den Verpackungszwang und über die Steuerentrichtung bis zu dem Zeitpunkt genügen, in dem die Zollstelle ihm die eingeführten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr überläßt.

Verkehrsbeschränkungen.

§ 13

(1) Zigarettenpapier, das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher bestimmt ist, darf nur in Form von Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) abgegeben oder eingeführt werden.

(2) Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen darf nur zur Herstellung von Zigarettenhüllen oder Zigaretten verwendet oder in das Zollausland ausgeführt werden.

(3) Zigarettenpapier der im Abs. 2 bezeichneten Art darf nur beziehen oder einführen, wer als Hersteller von Zigarettenhüllen oder als Großhändler im Sinne des § 5 Abs. 3 bei der Zollstelle angemeldet ist. Die Bezugsberechtigten dürfen das Zigarettenpapier nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollausland ausführen.

(4) Groß- und Kleinhandel mit Zigarettenpapier muß der Zollstelle angemeldet werden und unterliegt der zollamtlichen Steueraufsicht.

Nachversteuerung.

§ 14

Herstellungsbetriebe und Großhändler mit Zigarettenpapier haben die Vorräte an Zigarettenpapier (§ 1), die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind, zu diesem Tage unter Angabe der Menge bei dem zuständigen Hauptzollamt zur Nachversteuerung anzumelden und die Nachsteuer nach den Weisungen des Hauptzollamts zu entrichten.

Ermächtigung.

§ 15

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, zu dieser Verordnung Anordnungen zu erlassen und über Befreiungen, Ermäßigungen und Vergütungen Bestimmungen zu treffen.

Inkrafttreten.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Krakau, den 9. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

zur Verordnung über die Einführung einer Verbrauchsteuer für Zigarettenpapier.

Vom 18. Mai 1944.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Einführung einer Verbrauchsteuer für Zigarettenpapier vom 9. Mai 1944 (VBlGG. S. 185) ordne ich an:

§ 1

Herstellung.

Herstellung ist

1. die Gewinnung von Zigarettenpapier,
2. die Verarbeitung von Zigarettenpapier

zu verbrauchsfähigen Erzeugnissen und deren verkaufsfertige Zurichtung.

§ 2

Herstellungsbetrieb.

(1) Als Herstellungsbetrieb gilt die Gesamtheit der baulich zusammenhängenden Räume einer örtlich gebundenen Betriebsstätte, in der Zigarettenpapier gewonnen, zu Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen) verarbeitet oder in der Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen gelagert oder gehandelt wird.

(2) Das Hauptzollamt kann aus Gründen der Steueraufsicht oder auf Antrag des Herstellers bestimmen, daß einzelne Räume, die nach Abs. 1 Bestandteile eines Herstellungsbetriebs sind, als nicht zu diesem gehörig behandelt werden. Es trifft in diesem Fall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Verbrauch im Herstellungsbetrieb.

(1) Wenn Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen) aus einer verkaufsfertigen Packung im Herstellungsbetrieb verbraucht werden, so gilt die ganze Packung als verbraucht.

(2) Wird Zigarettenpapier, nachdem dafür im Herstellungsbetrieb die Steuerschuld entstanden ist, vom Verbraucher aus dem Betrieb entfernt, so entsteht mit dieser Entfernung keine Steuerschuld.

§ 4

Anmeldung der Betriebe.

(1) Wer Zigarettenpapier gewinnen, Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen) herstellen oder mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen Großhandel betreiben will oder wer mit Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen) Groß- oder Kleinhandel betreiben will, hat dies zwei Wochen vor der Eröffnung dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden. Die Anmeldung (Betriebserklärung) ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der gesamten Betriebsräume und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder daran angrenzenden Räume;
2. eine Bezeichnung der Lagerräume für Rohstoffe (Zigarettenpapier in Bogen oder Bobinen) und für Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen);
3. ein Verzeichnis der Zigarettenpapiersorten, deren Herstellung beabsichtigt ist, mit Angaben
   a) über deren Art, Sorten und Gewicht für 1000 Stück,
   b) darüber, welche Arten und Mengen an Rohstoffen zur Herstellung von 1000 Stück verwendet werden (Ausbeuteverhältnis),
   c) darüber, ob die Rohstoffe inländischen oder ausländischen Ursprungs sind;
4. Angaben über die Verpackungsart der Waren, damit die bestimmungsgemäße Einrichtung und Verschlußfähigkeit der Packungen geprüft werden kann, und darüber, in welcher Weise bei den einzelnen Packungsarten die Steuerzeichen angebracht werden sollen.

(2) Werden Betriebsstätten an mehreren Orten unterhalten, so ist für jede Betriebsstätte eine besondere Anmeldung einzureichen. Außerdem kann eine Sammelanmeldung für das gesamte Unternehmen gefordert werden.

(3) Für Betriebe, die sich lediglich mit dem Kleinhandel mit Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen) befassen, kann das Hauptzollamt eine vereinfachte Form der Anmeldung zulassen.

(4) Wer eine Anmeldepflicht, die ihm nach den Absätzen 1, 2 oder 3 obliegt, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet, auch wenn er nicht Steuerschuldner ist, für den Steuerbetrag, der auf das in dem nicht angemeldeten Betrieb oder in der nicht angemeldeten Betriebsstätte hergestellte oder vertriebene Zigarettenpapier entfällt. Die Besteuerungsgrundlagen sind erforderlichenfalls zu schätzen.

(5) Der Anmeldungspflicht unterliegen auch die Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Anordnung schon bestehen.

§ 5

Behandlung der Betriebsanmeldung.

(1) Das Hauptzollamt übergibt die Anmeldung dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes, der die Richtigkeit der Angaben prüft, erforderlichenfalls ihre Berichtigung veranlaßt und das Ergebnis der Prüfung auf beiden Ausfertigungen vermerkt. Wenn Zweifel bestehen, ob die angemeldete Art der Packung und der Anbringung der Steuerzeichen bestimmungsgemäß sind, ist die Entscheidung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) einzuholen.

(2) Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei dem Hauptzollamt als Anlage zu einem zu führenden Betriebsverzeichnis. Die zweite Ausfertigung ist dem Betriebsinhaber zurückzugeben. Dieser hat die Anmeldung und weitere ihm übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten aufzubewahren ist.

(3) Über die Anmeldung hat das Hauptzollamt dem Betriebsinhaber eine Bescheinigung zu erteilen. In dieser ist in allen Fällen dem Anmelder zu eröffnen, daß die Bescheinigung keine nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften für die Eröffnung des Betriebes etwa erforderliche Genehmigung ersetzt.

(4) Bei Anmeldung des Kleinhandels mit Zigarettenpapier ist die Anmeldebescheinigung nur zu erteilen, wenn der Anmelder zuvor nachweist, daß er von der zuständigen Gewerbegenehmigungsbehörde zur Ausübung dieses Gewerbes zugelassen ist.

§ 6

Anzeige der Änderungen.

Der Betriebsinhaber hat die Absicht jeder Abweichung von der Betriebserklärung (§ 4) vor ihrer Ausführung, jede sonstige Änderung der angemeldeten Verhältnisse binnen einer Woche dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 7

Eröffnung des Betriebs.

Betriebsinhaber dürfen den Betrieb nicht aufnehmen, bevor ihnen die Bescheinigung über dessen Anmeldung (§ 5 Abs. 3) erteilt ist.

§ 8

Betriebsbuchführung.

(1) Hersteller von Zigarettenpapier (Papierfabriken) haben das erzeugte Zigarettenpapier in einem Betriebsbuch anzuschreiben, dessen Muster das Hauptzollamt vorschreibt.

(2) Hersteller (Großhändler) von Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) haben über das zur Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier ein Produktionsbuch I sowie über die daraus hergestellten Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) ein Produktionsbuch II zu führen, die den Betriebsbüchern J und G der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen (Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes) vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) entsprechen. Die §§ 137 und 138 dieser Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Bestellung eines Betriebsleiters.

Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt anzuzeigen. Sie wird erst wirksam, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat.

§ 10

Besitzwechsel.

Jeder Wechsel im Besitz des Betriebs ist dem Hauptzollamt binnen einer Woche von dem neuen Besitzer anzuzeigen.

§ 11

Anmeldung von Maschinen zur Herstellung von Zigarettenhülsen.

Wer Zigarettenhülsenmaschinen anfertigt, erwirbt oder besitzt, hat das dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Steuerbefreiung.

(1) Über die Bestimmungen des § 2 der Verordnung hinaus sind von der Steuer und vom Verpackungszwang befreit

1. Zigarettenpapier in jeglicher Form, das Hersteller von Zigarettenpapier (Papierfabriken), Hersteller (Großhändler) von Zigarettenhüllen und in ihrem Auftrage Angestellte innerhalb der Herstellungsräume lediglich zu dem Zweck verbrauchen, um es zu prüfen,
2. Muster von Zigarettenpapier (Reise-, Schaumuster und dergleichen), deren Verwendung zur Herstellung von Zigaretten durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Aufkleben oder Durchlochen, unmöglich gemacht ist,
3. Zigarettenpapier, das in den Herstellungsbetrieben vernichtet wird.

(2) Für die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 kann das Hauptzollamt Höchstmengen festsetzen.

(3) Für den Verkehr mit unverzolltem ausländischen Zigarettenpapier und für die Ausfuhr von Zigarettenpapier gelten die Zollvorschriften. Für den Verkehr mit ausländischem Zigarettenpapier im Anschluß an die Zollbehandlung, für den Verkehr zwischen Herstellern von Zigarettenpapier und Herstellern (Großhändlern) von Zigarettenhüllen und für den Verkehr zwischen Herstellern (Großhändlern) und der Generaldirektion der Monopole sind die §§ 134 und 135 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Versendung von Zigarettenpapier durch Hersteller von Zigarettenpapier, Hersteller (Großhändler) von Zigarettenhüllen an andere Hersteller (Großhändler) oder an die Generaldirektion der Monopole fällt die Steuerschuld des Herstellers (Großhändlers), die mit der Entfernung des Zigarettenpapiers aus dem Herstellungsbetrieb entstanden war, mit der Aufnahme des Zigarettenpapiers in dem Betrieb des Empfängers weg.

(5) Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß

1. Zigarettenpapier, das von Herstellern von Zigarettenpapier und Herstellern (Großhändlern) von Zigarettenhüllen an Maschinenhersteller abgegeben und von diesen zum Ausprobieren von Herstellungs- oder Packmaschinen verwendet wird, von der Steuer befreit wird, wenn das Zigarettenpapier unter zollamtlicher Überwachung in dem Maschinenherstellungsbetrieb vernichtet oder unter Steueraufsicht in den Zigarettenpapierherstellungsbetrieb zurückgebracht wird,
2. Zigarettenhüllen von der Steuer befreit werden, wenn sie an Betriebe abgegeben werden, in denen sie zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakerzeugnissen, z. B. Schokoladezigaretten, verwendet und die Hüllen derart gekennzeichnet werden, daß ihre Bestimmung ohne weiteres ersichtlich ist.

(6) Für Zigarettenpapiererzeugnisse, die der Hersteller (Großhändler) an Arbeiter und Angestellte seines Betriebs ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgibt, wird Steuerfreiheit nicht gewährt.

§ 13

Steuererstattung.

Wenn Hersteller (Großhändler) mit Steuerzeichen versehene Packungen in den Herstellungsbetrieb zurücknehmen, findet eine Steuererstattung nicht statt. Die Steuerschuld entsteht bei der Auslagerung von neuem. An solchen Packungen vorhandene Steuerzeichen sind bei der Zurücknahme in den Betrieb zu vernichten.

§ 14

Steuer und Kriegszuschlag.

(1) Steuer und Kriegszuschlag sind Verbrauchsteuern im Sinne der Abgabenordnung vom 12. Juni 1942 (VBlGG. S. 365). Der Kriegszuschlag ist von dem Preis zu berechnen, den der Verbraucher aufzuwenden hat (Kleinverkaufspreis). Die Hersteller (Großhändler) unterliegen auch bezüglich des Kriegszuschlags der Steueraufsicht (§ 26). Der Kriegszuschlag gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Die Zollkassen der Hauptzollämter und der Grenzeingangsämter erheben den Kriegszuschlag zusammen mit der eigentlichen Steuer.

§ 15

Verpackungszwang, Art der Packung.

(1) In einer Packung dürfen Erzeugnisse verschiedener Gattung nicht vereinigt werden.

(2) Die Umschließungen für Erzeugnisse dürfen nur aus Papier, Pappe, Zellglas oder dergleichen bestehen. Sie müssen die Zigarettenpapiererzeugnisse vollständig umhüllen und müssen so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletzung an anderen als den zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen (ordentlichen Öffnungsstellen) nicht geöffnet und daß die Erzeugnisse nur nach Öffnung an den ordentlichen Öffnungsstellen entnommen werden können. Die ordentlichen Öffnungsstellen müssen so angeordnet sein, daß die Umschließungen an diesen Stellen nicht ohne Zerreissung des Steuerzeichens (§§ 7 und 8 der Verordnung und die nachstehenden §§ 19 ff.) geöffnet werden können.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob die Packung den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht, so ist die Entscheidung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) einzuholen.

§ 16

Größe der Packungen.

Zulässig sind lediglich Packungen zu 50 und 100 Stück. Über- und Unterschreitung des Inhalts bis zu 10 v. H. sind zugelassen. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann für eine Übergangsfrist größere Packungen zulassen, damit vorhandene größere Umschließungen aufgebraucht werden können.

§ 17

Bezeichnung der Packungen.

Auf der Umschließung jeder Packung ist der Inhalt nach Gattung und Menge in Druckschrift anzugeben. Hierbei ist die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel zulässig. Geleerte Umschließungen dürfen von Herstellern wieder verwendet werden, nachdem das an der Umschließung etwa noch vorhandene alte Steuerzeichen in allen seinen Teilen entfernt worden ist.

§ 18

Verbuchung der Steuer.

Die Zollstelle hat die Einnahmen aus der Auslieferung von Steuerzeichen in dem Vereinigten Einnahmebuch zu verbuchen. Muß in besonderen Fällen ein besonderes Einnahmebuch benutzt werden, so ist hierfür das Einheitsmuster (§ 104 der Deutschen Amtskassenordnung vom 12. März 1928 — Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1938 Nr. 8) zu verwenden.

§ 19

Steuerzeichen.

(1) Die Steuerzeichen sind schwarzbedruckte Streifen aus weißem Papier. Das Zeichenbild ist 1 cm hoch und 20 cm lang. Es besteht aus drei Hauptfeldern und zwei Endfeldern. Die Endfelder liegen an den Seiten des Zeichens. Das erste Hauptfeld ist mit den in Zierlinien eingefaßten Buchstaben „GG" und in den vier Eckfeldern mit der viermaligen Angabe der Packungsgröße ausgefüllt. Das zweite Hauptfeld enthält auf weißem Grunde das Hoheitszeichen und darunter das Wort „Generalgouvernement", während das dritte Hauptfeld die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Warenbezeichnung enthält.

(2) Die Steuerzeichen werden in Bogen zu je 20 Stück hergestellt. Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Steuerzeichen beträgt 2 bis 4 mm. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen abgedruckt. Die Steuerzeichen werden zu je 10 Bogen in Taschen (Einzeltaschen) verpackt. Je zehn solcher Taschen werden zu einer Sammeltasche vereinigt. An den Sammel- und Einzeltaschen ist je eine Ecke (Zählecke) abgeschnitten, so daß vor ihrer Öffnung der Inhalt an dieser Stelle nachgeprüft werden kann. Die in einer Einzeltasche enthaltenen Bogen sind an einer der Zählecke gegenüberliegenden Seite mit einer Drahtklammer zusammengeheftet. Die Einzeltaschen sind in die Sammeltaschen so hineingelegt, daß die beiderseitigen Zählecken einander schräg gegenüber liegen. Für die Dauer der Kriegszeit fallen die Sammeltaschen fort. Die Einzeltaschen werden durch zwei über Kreuz gelegte Papierstreifen von mindestens 2 cm Breite ersetzt, die die Steuerzeichenpackung vollständig umschließen, wobei die Enden der Streifen zusammengeklebt werden und die Streifen selbst den Aufdruck „10 Bogen zu je 20 Stück Steuerzeichen für Zigarettenhüllen" tragen.

(3) Für Packungen von Zigarettenhüllen mit einem Inhalt von mehr als 100 Stück (§ 16) sind mehrere Steuerzeichen zu verwenden.

(4) Der Geldwert (Steuerwert) eines Steuerzeichens 50er Packung beträgt 0,50 Zloty, der eines Zeichens 100er Packung 1,— Zloty.

§ 20

Vertrieb der Steuerzeichen.

(1) Die Hauptzollämter und die Grenzeingangszollstellen bestellen die zu vertreibenden Steuerzeichen bei dem Finanzinspekteur Warschau-Stadt I. Bestellungs- und Lieferungsverfahren ist das gleiche wie bei den Hefesteuerzeichen des Generalgouvernements.

(2) Die Zollstelle hält Steuerzeichen in den Mengen vorrätig, die ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechen. Der Bezug von Steuerzeichen in außergewöhnlichen Mengen ist der Zollstelle rechtzeitig vorher anzumelden.

(3) Über die Einlieferung und Auslieferung von Steuerzeichen führt die Zollstelle ein dem Muster 1 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) in vereinfachter Form angepaßtes und mit der Feder anzulegendes Steuerzeichenbuch.

(4) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur bei der Zollkasse beziehen, die für seinen Herstellungsbetrieb zuständig ist. Er darf die Steuerzeichen nur in diesem Herstellungsbetrieb verwenden. Er darf sie nicht an andere abgeben.

§ 21

Bezug der Steuerzeichen durch Hersteller (Großhändler).

(1) Der Hersteller (Großhändler) führt über den Bezug von Steuerzeichen ein dem Muster 2 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901)

in vereinfachter Form angepaßtes Bestellbuch. Bei jedem Bezug von Steuerzeichen hat er der Zollkasse das Bestellbuch und einen von ihm unterzeichneten Bestellzettel abzugeben. Letzterer entspricht inhaltlich dem Muster 3 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901). Bestellbuch und Bestellzettel sind von den Herstellungsbetrieben nach Weisung des Hauptzollamts selbst herzustellen.

(2) Für die Behandlung der Bestellbücher und Bestellzettel durch die Zollkassen und für die Auslieferung der Steuerzeichen an die Besteller gelten § 29 Absätze 2 bis 5 und § 30 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) sinngemäß.

§ 22

Verwendung der Steuerzeichen.

(1) Für jede Packung Zigarettenhüllen ist das Steuerzeichen zu verwenden, das nach seinem Aufdruck der Menge der in der Packung enthaltenen Erzeugnisse entspricht. Sollen zu einer Packung geleerte Umschließungen wieder verwendet werden (§ 13), so muß vor Anbringung des Steuerzeichens das an der Umschließung etwa noch vorhandene alte Steuerzeichen in allen seinen Teilen entfernt werden.

(2) Es ist unzulässig, für eine Zigarettenhüllenpackung mit 100 Stück Inhalt zwei Steuerzeichen zu je 50 Stück zu verwenden. In den Fällen des § 16 Satz 3 sind mehrere Steuerzeichen zu verwenden.

§ 23

Anbringung der Steuerzeichen.

(1) Das Steuerzeichen ist an der Packung derart anzukleben, daß es ohne Zerstörung von der Packung nicht abgelöst werden kann. Es muß mit einem Hauptfeld (§ 19) über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung gelegt werden. Sind mehrere ordentliche Öffnungsstellen vorhanden, so muß das Steuerzeichen alle Öffnungsstellen verschließen und mit einem Hauptfeld über einer Öffnungsstelle liegen. Die Hauptfelder der Steuerzeichen müssen in vollem Umfang auf der Packung sichtbar sein; die Endfelder können nach Bedarf übereinandergeklebt, verkürzt oder abgeschnitten werden.

(2) Hat die Packung mehrere Umschließungen, so darf das Steuerzeichen an der inneren Umschließung angebracht werden, wenn diese vollständig geschlossen ist und die äußere Umschließung zur Prüfung der richtigen Versteuerung sich ohne weiters öffnen läßt. Das Steuerzeichen darf zum Teil an der inneren, zum Teil an der äußeren Umschließung angebracht werden, wenn die Packung auf diese Weise vorschriftsmäßig (Abs. 1) verschlossen wird.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob die Anbringung des Steuerzeichens den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht, so ist die Entscheidung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) einzuholen.

§ 24

Entwertung der Steuerzeichen.

(1) Das Steuerzeichen ist vor oder nach der Anbringung durch einen Vermerk (Abs. 2) in dem dafür vorgesehenen Felde zu entwerten. Der Entwertungsvermerk muß handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe eingetragen werden. Er darf auf den zu beiden Seiten des Steuerzeichens befindlichen Teil der Packung übergreifen, wenn die Packung nicht aus Zellglas oder dergleichen besteht. Er darf nachträglich nicht geändert werden. Außer dem Entwertungsvermerk dürfen keine anderen Vermerke oder Zeichen auf den Steuerzeichen angebracht werden. Es ist jedoch zulässig, im Entwertungsfelde kleine Zahlen oder Buchstaben als Fabrikationszeichen einzutragen.

(2) Der Entwertungsvermerk (Abs. 1) besteht in der Angabe von Firma und Sitz des Herstellers oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens oder eines ihm vom Hauptzollamt besonders genehmigten Entwertungszeichens (Abs. 3).

(3) Will ein Hersteller ein Warenzeichen als Entwertungsvermerk verwenden, so hat er dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und nachzuweisen, daß es ihm gesetzlich geschützt ist. Die Entwertungszeichen sind auf Verlangen des Hauptzollamts von Zeit zu Zeit zu wechseln. Das Hauptzollamt hat über die Waren- und Entwertungszeichen fortlaufende Listen zu führen.

(4) Wenn die Zollstelle selbst Steuerzeichen verwendet, so hat der zuständige Beamte die Entwertung in der Weise vorzunehmen, daß er auf dem für die Entwertung bestimmten Felde die Bezeichnung der Zollstelle und seine Unterschrift mit Tinte oder Tintenstift vermerkt. Das Steuerzeichen ist außerdem mit einem Abdruck des Amtsstempels der Zollstelle zu versehen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln der Entwertung.

Werden Zigarettenhüllenpackungen im Handel angetroffen, deren Steuerzeichen nicht oder nicht bestimmungsgemäß entwertet sind, so kann das Hauptzollamt dem Mangel abhelfen, wenn er nachweisbar auf einem Versehen beruht. § 34 der Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) ist sinngemäß anzuwenden. Eine unentgeltliche Ausgabe von Ersatzzeichen kommt, falls der Mangel sich nicht anders abstellen läßt, nicht in Betracht.

§ 26

Steueraufsicht.

Der zollamtlichen Steueraufsicht unterliegen:

1. Hersteller von Zigarettenpapier (Papierfabriken),
2. Hersteller von Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen),
3. Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen zur Herstellung von Zigarettenhülsen erzeugen,
4. Groß- und Kleinhändler mit Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen),
5. Personen und Unternehmen, die Maschinen zur Herstellung von Zigarettenhülsen erzeugen, erwerben oder besitzen.

§ 27

Auszüge aus der Verordnung und der Anordnung in den Betrieben.

Hersteller, Groß- und Kleinhändler haben in ihren Betrieben Auszüge aus der Verordnung über die Einführung einer Verbrauchsteuer für Zigarettenpapier vom 9. Mai 1944 (VBlGG. S. 185) und dieser Anordnung an deutlich sichtbarer Stelle nach Weisung des Aufsichtsoberbeamten auszu-

hängen. Diese Auszüge werden im Verwaltungsweg bekanntgemacht und den Betrieben zugeleitet.

§ 28

Nachversteuerung.

Die durch die Nachversteuerung (§ 14 der Verordnung) einkommenden Beträge (Steuer und Kriegszuschlag) sind in einem handschriftlich anzulegenden besonderen Einnahmebuch zu vereinnahmen.

§ 29

Ergänzungsvorschriften.

Zur Ergänzung dieser Anordnung sind die Deutschen Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Krakau, den 18. Mai 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Finanzen
Dr. Senkowsky

Dienststrafordnung

für die deutschen Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Generalgouvernement.

Vom 6. Mai 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Erlaß von Dienstordnungen für deutsche Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Generalgouvernement vom 15. April 1944 (VBlGG. S. 163) erlasse ich in Anwendung der Grundsätze der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1944 S. 19; Amtl. Anz. 1944 S. 662) zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin nachstehende Dienststrafordnung:

§ 1

Geltungsbereich.

Diese Dienststrafordnung gilt für alle deutschen Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Generalgouvernement, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Höheren SS- und Polizeiführers im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — oder zum Geschäftsbereich der Hauptabteilungen Eisenbahnen und Post in der Regierung des Generalgouvernements gehören.

§ 2

Verletzung der Dienstpflichten.

(1) Ein Gefolgschaftsmitglied, das seine Dienstpflichten verletzt, kann von dem Dienststrafvorgesetzten bestraft werden.

(2) Eine Verletzung der Dienstpflichten liegt vor, wenn ein Gefolgschaftsmitglied gegen die Vorschriften der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst oder in seinem allgemeinen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten gegen die besonderen Pflichten der deutschen Dienstangehörigen der Verwaltung des Generalgouvernements verstößt.

§ 3

Dienststrafvorgesetzter.

(1) Dienststrafen werden durch den Dienststrafvorgesetzten ausgesprochen.

(2) Dienststrafvorgesetzter ist für die Angestellten und Arbeiter

1. der Regierung des Generalgouvernements: der Hauptabteilungs(Amts)leiter,
2. der Distrikte: der Gouverneur des Distrikts,
3. der Kreis(Stadt)hauptmannschaften: der Kreis(Stadt)hauptmann.

(3) Soweit der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements gemäß § 5 der Dritten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 8. Mai 1940 über die Berufung der Amtsträger und die Diensteinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement vom 30. November 1942 (VBlGG. S. 743) einem Hauptabteilungs(Amts)leiter in der Regierung des Generalgouvernements die Befugnis übertragen hat, die Diensteinweisung und Versetzung von Angehörigen seines Dienstbereiches sowie der ihm unterstellten Körperschaften und Anstalten vorzunehmen, oder soweit diese Befugnis einem Hauptabteilungs(Amts)leiter gemäß § 9 Abs. 2 der Dritten Durchführungsvorschrift zusteht, ist Dienststrafvorgesetzter der Hauptabteilungs(Amts)leiter. Er ist berechtigt, die ihm hiernach zustehende Dienststrafgewalt auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

(4) Zuständig ist der Dienststrafvorgesetzte, dem das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkte der Pflichtverletzung untersteht.

§ 4

Rechtfertigung des Beschuldigten.

Dem Beschuldigten ist in jedem Falle vor der Bestrafung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Aussetzung des Dienststrafverfahrens.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen des der Beschuldigung zugrunde liegenden Tatbestandes öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann die dienststrafrechtliche Ahndung bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 6

Dienststrafen.

(1) Dienststrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße.

(2) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Gefolgschaftsmitgliedes mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(3) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Gefolgschaftsmitgliedes.

(4) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen u. dgl.) sind keine Dienststrafen.

(5) Die Geldbuße darf

a) ein Viertel der monatlichen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld abzüglich Kürzung) der Gefolgschaftsmitglieder, die nach der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) entlohnt werden,

b) den wöchentlichen Lohn (Lohn nach § 13 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — TO. B — und der Anlage zum Lohngruppenverzeichnis) der Gefolgschaftsmitglieder, die nach der TO. B entlohnt werden,

nicht übersteigen.

§ 7

Ausweisung aus dem Generalgouvernement.

In besonders schweren Fällen ist der Dienststrafvorgesetzte befugt, Antrag auf Ausweisung des Gefolgschaftsmitgliedes aus dem Generalgouvernement beim Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements zu stellen. Dieser erwirkt die Ausweisung durch den Höheren ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen.

§ 8

Dienststrafverfügung.

(1) Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Dienststrafverfügung verhängt, die dem Beschuldigten gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

(2) Eine Ausfertigung der Dienststrafverfügung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 9

Beschwerde.

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung oder Eröffnung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienststrafvorgesetzten schriftlich einzureichen.

(2) Die Beschwerde kann jederzeit zurückgenommen werden, solange über sie noch nicht entschieden ist. Sie gilt mit der Zurücknahme als erledigt. Die Zurücknahme hat schriftlich oder verhandlungsschriftlich zu erfolgen.

§ 10

Beschwerdeentscheidung.

(1) Der Dienststrafvorgesetzte ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu ändern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem im ersten Rechtszuge zuständigen Dienststrafvorgesetzten sowie dem Beschuldigten zuzustellen, letzterem gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Rechtskraft.

(1) Die Dienststrafverfügung wird eine Woche nach ihrer Zustellung oder Eröffnung rechtskräftig.

(2) Wird gegen die Dienststrafverfügung Beschwerde erhoben, so tritt die Rechtskraft am Tage der Zurücknahme der Beschwerde oder mit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung ein.

§ 12

Zahlung der Geldbuße.

(1) Die Geldbuße ist an die örtliche Kasse der NS-Volkswohlfahrt zu zahlen. Die Zahlung ist dem Dienststrafvorgesetzten binnen einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft der Dienststrafverfügung nachzuweisen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Nachweisung der Zahlung veranlaßt der Dienststrafvorgesetzte die Einbehaltung eines dem Betrag der Geldbuße entsprechenden Lohn- oder Gehaltsteiles in gesetzlich zulässiger Höhe. Die Lohn- oder Gehaltskasse führt den einbehaltenen Betrag an die Kasse der NS-Volkswohlfahrt ab.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Dienststrafordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 6. Mai 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).